

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 38/12 B

L 5 KR 21/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 187/07 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

pronova BKK,
Brunckstraße 47, 67063 Ludwigshafen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Dr. Friedhelm Bruckermann,
Bonner Straße 172-176, 50968 Köln.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, sie von den Kosten einer privatärztlichen Behandlung im Jahr 2002 in Höhe von 8798,88 Euro freizustellen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, ursprünglich sei die Klägerin im Rahmen einer Erprobungsregelung auf der Grundlage eines bis zum 30.9.2001 laufenden Kooperationsvertrags mit dem Zentrum zur Dokumentation für Naturheilverfahren behandelt worden. Die Abrechnung der Behandlungskosten sei über die privatärztliche Verrechnungsstelle mit der Beklagten erfolgt. Eine Vereinbarung über die Kosten der ärztlichen Behandlung sei zwischen der Klägerin und dem behandelnden Arzt auch für die anschließende Zeit nicht erfolgt. Ein Freistellungsanspruch für die Folgezeit scheitere daher daran, dass die Klägerin einem rechtswirksamen Vergütungsanspruch nicht ausgesetzt sei (*Urteil vom 19.1.2012*).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes eines Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Hierzu gehört



nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl. dazu BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).

- 5 Die Klägerin richtet ihr Vorbringen nicht an diesen Anforderungen aus. Der Senat kann die Frage offen lassen, ob die Klägerin in der Beschwerdebegründung echte Beweisanträge iS von §§ 373, 404 ZPO iVm § 118 SGG bezeichnet (*zu diesem Erfordernis vgl. BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - Juris RdNr 18 mwN; BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 12 R 25/10 B - Juris RdNr 6 mwN*). Sie legt nicht dar, dass das LSG einen von ihr gestellten Beweisantrag übergangen hat. Im Gegenteil hat die anwaltlich vertretene Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung am 19.1.2012 lediglich einen Sachantrag gestellt. Aus den Gründen des angegriffenen Urteils ergibt sich nichts anderes. Der Vortrag, das LSG habe die Vorschriften des Kooperationsvertrags und § 13 Abs 3 SGB V verletzt, richtet sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*stRspr, BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 2. Soweit die Klägerin die Auferlegung der Kosten nach § 192 SGG als selbstständigen Verfahrensmangel rügt, sind die Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris; BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - Juris; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris; BSG Beschluss vom 31.8.2012 - B 1 KR 32/12 B - RdNr 8 mwN*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie. Er greift stets ein, wenn sich das Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl. BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache ein Revisionszulassungsgrund nicht zulässig vorgetragen worden ist.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

